

Antrag

der Abg. Udo Stein und Bernhard Eisenhut u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Verwaltungspraxis bei der Verlängerung von Jagdscheinen durch die Landratsämter im Hinblick auf die geänderten Jagdruhezeiten und die Ausnahmeregelung bei der Jagdruhe für Schwarzwild

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. ob die bisherige Verwaltungspraxis, dass beim Antrag zur Verlängerung des Jagdscheins durch das Landratsamt spätestens alle drei Jahre der aktuell gültige Jagdschein einbehalten wird, weiter Bestand hat;
2. ob die Landesregierung im Hinblick auf die Ausnahmeregelung bei der Jagdruhe für Schwarzwild eine Änderung dieser Verwaltungspraxis anstrebt;
3. ob die von der Landesregierung in der Drucksache 16/8003 in der Antwort zu Frage 1 bis 3 genannte Frist von „einem bis fünf Tagen“ der Praxis in den Landratsämtern entspricht;
4. ob die Landesregierung beabsichtigt, ein entsprechendes Ersatzpapier auf den Weg zu bringen, um eine effektive Schwarzwildjagd auch teilweise langen Wartezeit zu ermöglichen;

II. durch eine Änderung der Verwaltungspraxis einen Zustand herzustellen, der auch während der Antragsfrist zur Verlängerung des Jagdscheins bis zum Ablauf der Gültigkeit bzw. bis zur Gewährung der Verlängerung dem Jäger die Ausübung der Jagd erlaubt.

30.9.2022

Stein, Eisenhut, Sänze, Klos, Dr. Balzer

Begründung

Seit dem 1. März 2018 ist laut der Pressemitteilung der Landesregierung von Baden-Württemberg die Schonzeit für Schwarzwild ausgesetzt. Über die Reduzierung der Schwarzwildbestände soll das Risiko der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest vermindert werden. Doch spätestens alle drei Jahre bei der Verlängerung des Jagdscheins müssen Jäger den Jagdschein bei der Behörde zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung abgeben. Nach Auskunft des Ministeriums (Drucksache 16/8003) soll die Verlängerung nach kurzer Frist von bis zu fünf Tagen erledigt sein, in der Praxis kann es jedoch auch bis zu zwölf Wochen dauern. Weil der Jagdschein bei der Ausübung der Jagd mitgeführt werden muss, ist damit für den Jäger in diesen Wochen der Bearbeitung der Verlängerung keine Ausübung der Jagd möglich. Die Ausstellung eines Ersatzpapiers oder der Eintrag der Verlängerung erst bei einem Termin auf der Behörde, nachdem der Antrag auf Verlängerung bearbeitet und alle behördeninternen Prüfungen abgeschlossen sind, würde dem Jäger die Ausübung der Jagd auch in diesen Wochen bis Ablauf der Gültigkeit des Jagdscheins (jeweils zum Ablauf der Jahres- oder Dreijahresfrist zum 31. März) erlauben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. November 2022 Nr. MLRZ- 0141-1/2/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I. zu berichten,

1. ob die bisherige Verwaltungspraxis, dass beim Antrag zur Verlängerung des Jagdscheins durch das Landratsamt spätestens alle drei Jahre der aktuell gültige Jagdschein einbehalten wird, weiter Bestand hat;

Zu 1.:

Nach Rückmeldung der Regierungspräsidien stellt sich die Praxis der Verlängerung der Jagdscheine bei den unteren Jagdbehörden wie folgt dar: In den meisten Fällen werden bei einem persönlichen Erscheinen der Antragsstellerinnen und Antragssteller die Jagdscheine sofort oder nach kurzer Wartezeit verlängert und somit nicht einbehalten. Dies ist vor allem dann möglich, wenn der Antrag auf Verlängerung bereits im Vorfeld gestellt wurde und die untere Jagdbehörde lediglich die Eintragung im Jagdschein vornehmen muss. Dies setzt weiter voraus, dass die Abfragen bei den Sicherheitsbehörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung keine Sachverhalte offenbart haben, die eine weitergehende Prüfung durch die Jagdverwaltung erfordern.

Einzelne untere Jagdbehörden behalten den Jagdschein zur Verlängerung hingegen grundsätzlich ein, auch bei einem persönlichen Erscheinen der Antragsstellerinnen und Antragssteller.

Bei einer Übersendung des Jagdscheins der Antragsstellerinnen und Antragssteller per Post oder Einwurf in den Briefkasten der unteren Jagdbehörde wird der Jagdschein nach Verlängerung zurückgesandt; im Rahmen der Coronapandemie hielten und halten die unteren Jagdbehörden sowie Antragsstellerinnen und Antragssteller den Verzicht auf einen persönlichen Besuch in der Behörde teilweise für vorzugswürdig.

Die Antragsstellerinnen und Antragssteller können die Bearbeitungszeit weiter beschleunigen, wenn der Antrag rechtzeitig vor Ablauf des Jagdscheins eingereicht wird.

2. ob die Landesregierung im Hinblick auf die Ausnahmeregelung bei der Jagdruhe für Schwarzwild eine Änderung dieser Verwaltungspraxis anstrebt;

Zu 2.:

Derzeit darf Schwarzwild ganzjährig bejagt werden, vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 7 Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG). Es ist ungeachtet dessen, dass eine Intensivierung der Bejagung des Schwarzwildes zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest angestrebt wird, grundsätzlich im Sinne der Bürger, wenn deren Anträge schnellstmöglich bearbeitet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer II verwiesen.

3. ob die von der Landesregierung in der Drucksache 16/8003 in der Antwort zu Frage 1 bis 3 genannte Frist von „einem bis fünf Tagen“ der Praxis in den Landratsämtern entspricht;

Zu 3.:

Nach Mitteilung der Regierungspräsidien entspricht die Frist von „einem bis fünf Tagen“ der Praxis in den Landratsämtern. Verzögerungen können im Einzelfall eintreten, beispielsweise wenn vermehrt Anträge kurz vor Ablauf des Jagdjahres gestellt werden.

Eine längere Bearbeitungszeit kann im Einzelfall auch im Zuge einer Zuverlässigkeitsüberprüfung eintreten: Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) wirkt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 BJagdG i. V. m. § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG bei der regelmäßigen Zuverlässigkeitsüberprüfung von Jagdscheininhabern sowie von ErstAntragsstellern mit. Dafür werden von den unteren Jagdbehörden entsprechende Anfragen an das LfV übermittelt. Hinsichtlich der Bearbeitungsdauer jagdrechtlicher Anfragen bei dem LfV ist grundsätzlich zu differenzieren zwischen Anfragen zu Personen, zu denen Erkenntnisse beim Verfassungsschutz vorliegen und Personen, zu denen keine Erkenntnisse vorliegen. Während die Bearbeitung im ersten Fall längere Zeit in Anspruch nehmen kann (je nach Sachverhalt mehrere Wochen bis mehrere Monate), können die Anfragen bei einem Großteil der Fälle (wenn keine Erkenntnisse vorliegen) nach Mitteilung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen in der Regel in wenigen Tagen abgeschlossen werden.

4. ob die Landesregierung beabsichtigt, ein entsprechendes Ersatzpapier auf den Weg zu bringen, um eine effektive Schwarzwildjagd auch teilweise langen Wartezeit zu ermöglichen;

Zu 4.:

Ein „Ersatzpapier“ zu schaffen, das den Jagdschein ersetzen soll, während dieser gegebenenfalls wegen Bearbeitung den jeweiligen Inhaberinnen und Inhabern nicht vorliegt, beabsichtigt die Landesregierung nicht. Dies ist weder möglich noch praktikabel.

Das Recht der Jagdscheine bestimmt sich nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG), siehe § 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Verbindung mit § 15 BJagdG. Nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 6 Waffengesetz ist der Jagdschein beim Führen von Jagdwaffen mitzuführen. Gem. § 15 Absatz 2 BJagdG wird der Jagdschein „nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) bestimmten Mustern erteilt.“ Daher besteht mangels Rechtsgrundlage keine Möglichkeit, ein „Ersatzpapier“ zu schaffen.

Ungeachtet dessen wäre dies auch nicht praktikabel. Zum einen wären die unteren Jagdbehörden durch das Ausstellen des „Ersatzpapiers“ weiterer Arbeitsbelastung ausgesetzt. Zum anderen würde dies einen zusätzlichen Bürokratieaufbau erfordern.

II. durch eine Änderung der Verwaltungspraxis einen Zustand herzustellen, der auch während der Antragsfrist zur Verlängerung des Jagdscheins bis zum Ablauf der Gültigkeit bzw. bis zur Gewährung der Verlängerung dem Jäger die Ausübung der Jagd erlaubt;

Im Regelfall können Jagdscheine sofort oder zeitnah verlängert werden, siehe oben Ziffer I. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird jedoch prüfen, ob es möglich ist, bei den unteren Jagdbehörden, die den Jagdschein zur Verlängerung einbehalten, eine Änderung der Verwaltungspraxis im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung bei der Verlängerung von Jagdscheinen herbeizuführen.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz